

# INFORMATIONEN

- für die Orientierungsstufe -



## Ausblick

---

Weitere relevante Verordnungen  
und Erlasse:

Anzahl und Art der  
Leistungsnachweise in der  
Primar- und Sekundarstufe I  
(Erlass)

Landesverordnung über die  
Erteilung von Zeugnissen, Noten  
und anderen ergänzenden  
Angaben in Zeugnissen  
(Zeugnisverordnung ZVO)

## Schulrechtliche Grundlagen

**Landesverordnung über die Sekundarstufe I der  
Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym)  
vom 21. Juni 2019**

### § 7 Orientierungsstufe

- (1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (2) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhändigen.
- (3) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Das Wiederholen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.



